

Ergeht per E-mail an:

1. Präs Dr. Artur Wechselberger als Leiter des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
2. Dr. Karl Hochgatterer als ÖÄK-Referent für Arbeitsmedizin
3. Dr. Rudolf Hainz als Co-Referent des ÖÄK-Referates für Arbeitsmedizin
4. die Referenten für Arbeitsmedizin

sowie zur Information an:

5. die Obmänner der Bundeskurien angestellte Ärzte und niedergelassene Ärzte sowie deren Stellvertreter zur Information
6. alle Landesärztekammern zur Information

Wien, 28.11.2012
Mag.G/si

**Betrifft: Novellierung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes
Information über die wesentlichen Neuerungen ab 1.1.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit ÖÄK-RS 209/2012 vom 16.8.2012 wurde der Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz geändert werden, ausgesandt. Nach Einlangen der Rückmeldungen hat die Österreichische Ärztekammer am 19.9.2012 eine Stellungnahme an das BMASK gerichtet. Im Sozialausschuss wurde die aktuelle Regierungsvorlage (siehe Anlage) am 20.11.2012 beschlossen. Mit der Zustimmung des Nationalrats ist in Kürze zu rechnen. Die Novelle soll mit 1.1.2013 in Kraft treten.

Kern der ASchG-Novellierung ist die verstärkte Betonung der Prävention arbeitsbedingter psychischer Belastungen und Gefährdungen. Die bereits bisher im ASchG enthaltenen Regelungen wurden diesbezüglich ergänzt. Begleitend dazu wurde eine Änderung der arbeitsmedizinischen Ausbildungsverordnung vorgesehen, mit der die Arbeits- und Organisationspsychologie verstärkt in die Ausbildung der Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner integriert werden soll. Konkret werden die künftigen Ausbildungslehrgänge zusätzliche Ausbildungseinheiten im Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie beinhalten.

Der Gesetzesentwurf enthält einige Neuerungen, welche bereits ab 1.1.2013 Gültigkeit erlangen sollen. Im Folgenden möchten wir über die wesentlichen Änderungen informieren.

1. Erteilung von Ermächtigungen nach § 56 Abs 2 ASchG nur mehr nach Absolvierung einer arbeitsmedizinischen Ausbildung

Nach bisheriger Rechtslage war die Ermächtigung zur Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erteilen, wenn der Arzt die Bestätigung erbringt, dass er eine der jeweiligen Untersuchung entsprechende Ausbildung absolviert hat und nachweist, dass er die persönliche Qualifikation sowie die sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung zur Gänze selbst erfüllt oder zu Teilbereichen der jeweiligen Untersuchung andere Ärzte oder geeignete Labors heranzieht, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Neuregelung sieht vor, dass eine Erteilung von Ermächtigungen nach § 56 ASchG nur mehr unter der zusätzlichen Voraussetzung der Absolvierung einer arbeitsmedizinischen Ausbildung möglich sein soll.

Die Österreichische Ärztekammer hat sich klar gegen diese Regelung ausgesprochen, dennoch wurde die zusätzliche Voraussetzung im Entwurf beschlossen.

Die neue Voraussetzung gilt aber nur für künftige Untersuchungsermächtigungen. Bereits bestehende Untersuchungsermächtigungen werden davon nicht berührt. Ermächtigungsansuchen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle, welches mit 1.1.2013 geplant ist, anhängig sind, werden nach der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden – also nach der bisherigen – Rechtslage durchgeführt.

Daher können Ärztinnen und Ärzte, die über keine arbeitsmedizinische Ausbildung verfügen, sich aber für die Erlangung einer Untersuchungsermächtigung interessieren, einen entsprechenden Antrag beim BMASK (siehe beigefolgendes Informationsblatt) noch **bis längstens 31.12.2012 stellen**. Nach diesem Zeitpunkt ist der Erhalt einer Ermächtigung nur noch nach Absolvierung einer arbeitsmedizinischen Ausbildung möglich!

2. Einsicht in die Unterlagen, Übermittlung von Kopien an die Organe der Arbeitsinspektion durch die Präventivfachkräfte

Nach bisheriger Rechtslage war den Organen der Arbeitsinspektion vom Arbeitgeber auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen gemäß § 84 Abs 1 ASchG zu gewähren.

Ab 1.1.2013 müssen Präventivfachkräfte den Organen der Arbeitsinspektion auf deren Verlangen Einsicht in diese Unterlagen gewähren oder Kopien dieser Unterlagen übermitteln.

Auch diese Änderung wurde von der Österreichischen Ärztekammer entschieden abgelehnt; dennoch wurde diese Bestimmung beschlossen.

3. Schriftlicher Tätigkeitsbericht unabhängig davon, ob ein Arbeitsschutzausschuss besteht

Die derzeitige Regelung, wonach Präventivfachkräfte dem Arbeitgeber nur dann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht liefern müssen, wenn kein Arbeitsschutzausschuss besteht, hat das BMASK als unbefriedigend erachtet.

Daher haben Arbeitgeber ab 1.1.2013 jedenfalls Anspruch auf einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, unabhängig davon, ob ein Arbeitsschutzausschuss besteht oder nicht.

Sobald die Kundmachung im Bundesgesetzblatt erfolgt ist, erhalten Sie ein gesondertes Rundschreiben zur Information.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Anlagen:

Gesetzesentwurf (samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung)

Informationsblatt des BMASK für Ansuchende (§ 56 ASchG)